

längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig."

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggennmehl, sowie bei Weizen oder Roggennmehl, welches aus Weizen- oder Roggennmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsäzen unterliegen, ist das Verhältnis der zur Mischung verwendeten Getreidearten bzw. der verschiedenen Zollsäzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältnis nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.“

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffsäzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.“

in seiner Sitzung vom 2. Juli e.,

die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die näheren Anordnungen bezüglich der Gewährung der im §. 7 Ziffer 3 a des Zolltarifgesetzes (Amtsblatt 1885 Nr. 19) zugestandenen Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten bis auf Weiteres, soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulativen, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten selbstständig zu erlassen.“

in derselben Sitzung vom 2. Juli:

I. nachstehende Bestimmungen zu dem Regulativ für Privat-Transitläger von den in Nummer 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, vom 13. Mai 1880 zu treffen:

Zu §. 5.

Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsäzen unterliegen, gelagert, so findet auf den gesamten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsäze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.“

Hinter §. 22 und vor „V. Strafbestimmungen“ ist als §. 22 a einzuschalten:

„Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsäzen unterliegen, müssen gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsäze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden.“

In dem Niederlagerregister (§. 15), den An- und Abmeldungen (§. 18) und in den Lagerregistern (§. 20) ist der Zollsatz, welchem die Waare unterliegt, ersichtlich zu machen und in den Abmeldungen außerdem die Richtigkeit der letzteren Angabe ausdrücklich vom Declaranten zu versichern. Mischungen mit den vorbezeichneten Waaren dürfen nur nach vorheriger Annmeldung (§. 19) und unter amtlicher Aufsicht vorgenommen werden.“

II. nachstehende Änderungen des Regulativen vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, zu genehmigen:

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.“

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsäzen unterliegen, sind im Conto in besonderen Unterabteilungen anzuschreiben.“

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnis (§. 9) der Menge der in den bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen tatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Abschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsäzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Conteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.“

Zu §. 9.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggennmehl sowie bei Weizen- oder Roggennmehl, welches aus Weizen- oder Roggennmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsäzen unterliegen, ist das Verhältnis der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bzw. der verschiedenen Zollsäzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältnis nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.“

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffsäzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.“

in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. (§. 432 der Protokolle):

- 1) daß Branntwein, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, nach amtlicher Feststellung des Gewichts und der Alkoholstärke in Basenwagen unter Wagenverschluß über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden darf;
- 2) daß Branntwein, welcher von dem inländischen Inhaber unter Inanspruchnahme der Steuervergütung nach